



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Florian von Brunn, Margit Wild, Klaus Adelt, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen SPD**

Haushaltsplan 2019/2020;

hier: Aufstockung der Zuweisungen an kreisfreie Gemeinden zu den Kosten der Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen gemäß Art. 9 Abs. 1 – 5 BayFAG (Kap. 13 10 Tit. 633 02)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 13 10 (Allgemeine Finanzzuweisungen usw.) werden im Tit. 633 02 (Zuweisungen an Landkreise und kreisfreie Gemeinden zu den Kosten der Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Verbraucherschutz sowie die Heimaufsicht gemäß Art. 9 Abs. 1 bis 5 BayFAG) zur Stärkung des Gesundheits- und Veterinärwesens der Landkreise und kreisfreien Gemeinden für das Haushaltsjahr 2019 die Mittel von 65.500,0 Tsd. Euro um 1.250,0 Tsd. Euro auf 67.750,0 Tsd. Euro und für das Haushaltsjahr 2020 von 65.500,0 Tsd. Euro um 2.500,0 Tsd. Euro auf 68.000,0 Tsd. Euro angehoben.

Begründung:

Während das bei den Landratsämtern ansässige Fachpersonal für die Wahrnehmung der Aufgaben der staatlichen Veterinärämter vom Staat getragen wird, wird das Fachpersonal der in den kreisfreien Gemeinden beheimateten staatlichen Veterinärämter von der jeweiligen Kommune als freiwilligen Träger eines Veterinäramts im übertragenen Wirkungskreis getragen.

Im Rahmen des Konnexitätsausgleichs erhalten die kreisfreien Gemeinden deshalb seit dem Jahr 2009 nach Art. 9 Abs. 4 Satz 1 BayFAG zur Abdeckung der entstehenden Personalkosten pro vollzeitbeschäftigten Tierarzt eine jährliche Pauschale von 73.368 Euro. Teilzeitbeschäftigte Tierärzte werden dabei anteilig berücksichtigt (Art. 9 Abs. 4 Satz 3 BayFAG).

Die Pauschale zur Erstattung der Personalkosten beruht dabei auf einer Kostenfolgeabschätzung des damaligen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, wobei hier die Personaldurchschnittskosten des Staates zugrunde gelegt wurden. Unabhängig davon, dass diese Methodik nicht unumstritten ist, wurde die Pauschale seit 2009 nicht mehr erhöht. Die seitdem gestiegenen Personalkosten fanden bisher keine Berücksichtigung, was zur Folge hat, dass nicht nur die kreisfreien Gemeinden entgegen des Konnexitätsprinzips auf einen nicht unerheblichen Teil der Kosten sitzen bleiben. Dies impliziert auch eine zunehmende Ungleichbehandlung zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen.

Darüber hinaus kann dies dazu führen, dass Kommunen trotz sukzessiv ansteigenden Arbeitsaufwands dringend notwendige Stellenmehrungen nur zögerlich angehen, um zusätzliche Personalkosten zu vermeiden. Darunter leiden letzten Endes sowohl der Verbraucherschutz als auch die Bürgerinnen und Bürger. Angesichts der in jüngster Zeit vermehrten Zahl von Lebensmittel- und Schlachthofskandale, kann eine dadurch

bedingte Schwächung des Verbraucherschutzes nicht im Interesse des Freistaates sein. Eine Erhöhung der dafür vorgesehenen Mittel erscheint daher unabdingbar. Die zusätzlich zu veranschlagenden Mittel beruhen auf der seit 2009 bis einschl. 2019 geschätzten Steigerung der Personalkosten.